

# RS Vwgh 1999/6/29 97/08/0588

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §101;

## Rechtssatz

Es müssen nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale eines Anspruchs vom Irrtum betroffen sein. Die von § 101 ASVG geforderte Wesentlichkeit eines Irrtums in Bezug auf ein Tatbestandselement liegt nur dann vor, wenn sich der richtig gestellte Sachverhalt rechtlich dahin auswirkt, dass die geforderte Geldleistung zuzuerkennen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080588.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)